**Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe zur Vorabstimmung über die gemeinsame Wahl**

(analog zu § 16a WO)

1. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Vorabstimmung verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf ihr Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe

* Den Abstimmungszettel für die Vorabstimmung
* eine vorgedruckte, von der/dem Wähler\*in abzugebende Erklärung, in der diese/dieser gegenüber dem Abstimmungsvorstand versichert, dass er/sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres/seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen (vgl. Nr. 3),
* einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der / des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Vorabstimmung“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Wird die briefliche Stimmabgabe zur Vorabstimmung analog zu § 17 Satz 3 WO angeordnet, so werden diese Unterlagen ohne besonderen Antrag übersandt. Auf Antrag erhalten Wahlberechtigte einen Freiumschlag zur Rücksendung der Unterlagen zur Vorabstimmung.

1. **Der/Die Wähler\*in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er**

* **den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den Wahlumschlag legt (Wahlumschlag nicht verschließen!),**
* **die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,**
* **den Wahlumschlag, in den der gefaltete Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Briefumschlag (ggf. Freiumschlag) verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.**

1. Sonderregelungen für Wählerinnen und Wähler, die durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind (analog zu § 16 Abs. 2 WO).

Ein/e Wähler\*in, die/der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, kann eine Person ihres/seines Vertrauens bestimmen, deren sie/er bei der Stimmabgabe (Nr. 2) bedienen will. Sie/Er hat diese dem Abstimmungsvorstand bekannt zu geben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der/des Wählers\*in/ zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer/eines anderen erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.